

Antrag

**der Abgeordneten Krzysztof Walczak, Dirk Nockemann, Dr. Alexander Wolf,
Olga Petersen, Marco Schulz und Thomas Reich (AfD)**

Betr.: Verlängerung des Parlamentsbeteiligungsgesetzes

Das im Dezember 2020 verabschiedete Parlamentsbeteiligungsgesetz sieht einige – aus Sicht der Antragsteller eher schwache – Minimalvorschriften für die Beteiligung der Bürgerschaft beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen vor. Zu dem von SPD, GRÜNEN und CDU eingebrachten Gesetz hatten sowohl die Fraktion DIE LINKE auf Drs. 22/2426 als auch die Fraktion der AfD auf Drs. 22/2587 weiter gehende Vorschläge für die Parlamentsbeteiligung unterbreitet, die jedoch von den anderen Fraktionen abgelehnt wurden.

Das Parlamentsbeteiligungsgesetz ist bis zum Ablauf des Jahres 2021 befristet. Unabhängig davon, ob man sich weiter gehende Regelungen für die Parlamentsbeteiligung im Zuge der Corona-Krise wünscht oder nicht, ist es sinnvoll, das Parlamentsbeteiligungsgesetz als kleinsten gemeinsamen Nenner aller Fraktionen um ein weiteres Jahr zu verlängern. Eine solche zeitlich großzügige Verlängerung um ein Jahr ist auch unschädlich, falls die Corona-Krise im Laufe des Jahres 2022 endet. Die entsprechenden Bestimmungen im Parlamentsbeteiligungsgesetz kommen nur zum Zuge, wenn der Senat Rechtsverordnungen zur Corona-Thematik erlässt; erlässt er keine weiteren Rechtsverordnungen oder lässt er die derzeit geltende Eindämmungsverordnung auslaufen, erübrigt sich auch die im Parlamentsbeteiligungsgesetz vorgesehene Beteiligung der Bürgerschaft. Des Weiteren sind wegen des Auslaufens beziehungsweise der Abschaffung der sogenannten epidemischen Lage nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag noch weitere kleinere Anpassungen am Parlamentsbeteiligungsgesetz erforderlich.

Die Fraktion der SPD hat bedauerlicherweise in der Videokonferenz des Verfassungsausschusses vom 26. November 2021 das Angebot zur Einbringung einer solchen Gesetzesverlängerung auf die Regierungsfaktionen sowie die Fraktionen von CDU und LINKEN beschränkt. Auf ausdrückliche Nachfrage erklärte der Abgeordnete Ole Thorben Buschhüter (SPD) hierzu, dass die SPD keine Anträge zusammen mit der AfD einbringe. Eine diesen Umstand erklärende Begründung hierfür nannte der Abgeordnete indessen nicht.

Die AfD-Fraktion ist genauso wie die anderen Fraktionen gewillt, das Parlamentsbeteiligungsgesetz zu verlängern. In Ermangelung demokratischer Mindeststandards bei der SPD-Fraktion legt daher die AfD-Fraktion hierzu einen eigenen Gesetzentwurf vor.

Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft das folgende Gesetz beschließen:

**Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung
beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen**

Vom ...

§ 1

**Änderung des Gesetzes über die Parlamentsbeteiligung
beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen**

Das Gesetz über die Parlamentsbeteiligung beim Erlass infektionsschützender Maßnahmen vom 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 701) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 werden die Wörter „im Fall einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.
2. Im § 3 Absatz 5 wird die Angabe „§ 28a Absatz 7 IfSG“ durch die Angabe „§ 28a Absatz 8 IfSG“ ersetzt.
3. Im § 4 wird die Jahreszahl „2021“ durch die Jahreszahl „2022“ ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.